



Zahl: 640-4/A/6560/2022
Schwaz, den 31. Oktober 2022

Betreff: Fuggergasse – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauter – 0664/6141405
Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Fuggergasse durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von 3 Tagen, gerechnet ab 7. November 2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Durchführung der Grabungsarbeiten ist die Sperrung der Fuggergasse zwischen dem Pfundplatz und der Einfahrt Weinhandlung Marchiodi für den gesamten Verkehr erforderlich. Aufgrund der beengten Straßenbreite im Verhältnis ist auch eine Sperrung für den Fußgängerverkehr erforderlich.
2. In der Fuggergasse in Höhe des Pfundplatzes ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO sowie eine „linksweisende Umleitung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und eine halbseitige Absperrung der Fahrbahn aufzustellen.
3. Die bestehende Einbahnregelung in der Fuggergasse mit dem Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 Ziff. 2 StVO 1960 in Höhe der Franz-Josef-Straße ist durch das Abdunkeln des Verkehrszeichens befristet aufzuheben.
4. Die Befahrung der Franz-Josef-Straße ist gantztägig durch das Nichteinsetzen der Poller jedoch entsprechend der Zufahrtsberechtigungen zu ermöglichen.
5. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken. Die Absicherungen sind in den Nachtstunden zu beleuchten.
6. Die Wiederherstellung des Zustandes hat derartig zu erfolgen, dass der vorhandene Unterbau wieder hergestellt wird. D.h. sowohl die Frostschutzschicht als auch der Drainbeton bzw. Drainasphalt in der vorhandenen Stärke wieder eingebaut und anstelle des Kleinsteinpflasters bis zum Frühjahr 2023 eine bituminöse Tragdecke Stärke 8 cm eingebaut wird.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verord-

neten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz